



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 28

Memmingen, 08. Dezember 2000

42. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
06.12.2000	Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Memmingen	161
06.12.2000	Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Marktsatzung	163
06.12.2000	Zweite Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Marktgebührensatzung	165
06.12.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene Gebiet „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)	166
06.12.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Teramostraße Nord-West“ (Planungsgebiet A 37)	168
29.11.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Einziehung von Teilstrecken öffentlicher Straßen	170

Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 nachfolgende Satzung beschlossen die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Erste Satzung
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen

Vom 06. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5 Abs. 9 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Memmingen (BGSW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1999 (SVBI S. 180) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche	2,00 DM	2,32 DM,
b) pro Quadratmeter Geschossfläche	3,25 DM	3,77 DM.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einheitssätze nach Absatz 1 betragen je laufenden Meter Rohrleitung

	netto	brutto (einschl. 16 % USt.)
a) für die Herstellung und Anschaffung mit Erdarbeiten	250,00 DM	290,00 DM,
ohne Erdarbeiten	165,00 DM	191,40 DM,

b) für die Verbesserung und Veränderung mit Erdarbeiten	330,00 DM	382,80 DM,
ohne Erdarbeiten	165,00 DM	191,40 DM.“

4. In § 9a Abs. 2 und Abs. 3 wird jeweils unter dem Wort „brutto“ der Klammerzusatz „(einschl. 7 % USt.)“ eingefügt.

5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gebühr pro Kubikmeter entnommenen Wassers beträgt	netto	brutto (einschl. 7 % USt.)
	1,95 DM	2,09 DM.“

6. In § 13 wird das Wort „Vorauszahlung“ in der Überschrift gestrichen, der Absatz 2 aufgehoben und die Absatzbezeichnung vor dem bisherigen Absatz 1 gestrichen.

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Umsatzsteuer

¹Zu den Nettobeträgen der Beiträge, Einheitssätze und Gebühren wird die Umsatzsteuer (USt.) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. ²Die Bruttobeträge der Beiträge und Einheitssätze enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 16 vom Hundert. ³Die Bruttobeträge der Gebühren enthalten den derzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 7 vom Hundert.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Art. 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 06. Dezember 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 nachfolgende Satzung beschlossen die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Marktsatzung

Vom 06. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBI S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2000 (GVBI S. 136) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung über die Märkte in der Stadt Memmingen (Marktsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1995 (SVBI S. 152), geändert durch Satzung vom 08. Juli 1998 (SVBI S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Vorschriften des § 15a Gewerbeordnung über die Anbringung des Namens und der Firma finden entsprechende Anwendung.“

3. In § 18 Absatz 2 werden die Worte „die Einzelverbraucher“ durch das Wort „Endverbraucher“ ersetzt.
4. In § 20 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„(2) Standplätze auf dem Wochenmarkt, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Verkaufszeiten werden auf 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr festgesetzt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Verkaufs- bzw. Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Eröffnungstag	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Samstag und Sonntag	von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
Montag und Freitag	von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
die übrigen Markttage	von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

- (1) ¹Mit dem Aufbau der Geschäfte des Vergnügungsparks darf frühestens am Montag vor dem Eröffnungstag begonnen werden. ²Der Aufbau muss spätestens am Donnerstag vor Marktbeginn abgeschlossen sein. ³Standplätze auf dem Vergnügungspark, die nicht bis spätestens Donnerstag vor Marktbeginn bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht. ⁴Die Standplätze des Vergnügungsparks müssen spätestens 12.00 Uhr am Dienstag nach dem Schlusstag gesäubert und geräumt sein.
- (2) ¹Mit der Belegung der Standplätze des Krämermarkts darf frühestens am Tag vor Marktbeginn begonnen werden. ²Der Aufbau muss spätestens am 1. Markttag 8.00 Uhr abgeschlossen sein. ³Standplätze auf dem Krämermarkt, die nicht bis spätestens 8.00 Uhr bezogen sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung oder Gebührenerstattung besteht. ⁴Die Standplätze des Krämermarktes müssen spätestens 3 Stunden nach Marktschluss gesäubert und geräumt sein.

7. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 beginnt im Jahre 2001 der Krämermarkt am 16. Oktober und der Vergnügungspark am 13. Oktober.“

8. § 27 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. den Bestimmungen über das Säubern und Räumen der Verkaufsplätze des Wochenmarktes nach § 20 Abs. 3, über das Säubern und Räumen der Standplätze des Vergnügungsparks nach § 25 Abs. 1 Satz 4 oder über das Säubern und Räumen der Standplätze des Krämermarktes nach § 25 Abs. 2 Satz 4 zuwiderhandelt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, 06. Dezember 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 nachfolgende Satzung beschlossen die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
der Stadt Memmingen
zur Änderung der Marktgebührensatzung

Vom 06. Dezember 2000

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

§ 4 der Gebührensatzung zur Marktsatzung der Stadt Memmingen (Marktgebührensatzung - MGS) vom 29. November 1994 (SVBI S. 204), geändert durch Satzung vom 08. November 1995 (SVBI S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Wochenmarktgebühr beträgt je angefangenen Quadratmeter des belegten Standplatzes

a) als Tagesgebühr	1,00 bis	3,00 Euro,
b) als Jahresgebühr		
1. bei wöchentlich einem beschickten Markttag	22,00 bis	30,00 Euro,
2. bei wöchentlich zwei beschickten Markttagen	40,00 bis	55,00 Euro.“

2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahrmarktgebühr beträgt

a) auf dem Krämermarkt		
1. für Leerplätze je angefangenem Meter Frontlänge	10,00 bis	20,00 Euro,
2. für Plätze mit städtischer Marktbude	300,00 bis	360,00 Euro,
3. für Plätze mit städtischem Verkaufsstand	100,00 bis	130,00 Euro;
b) auf dem Vergnügungspark		
1. für Leerplätze je angefangenem Meter Frontlänge	30,00 bis	200,00 Euro,
2. mit städtischer Marktbude	390,00 bis	510,00 Euro.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Memmingen, 06. Dezember 2000

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Eisenburg
gelegene Gebiet „Trunkelsberger Straße“
(Planungsgebiet E 10)

Vom 06. Dezember 2000

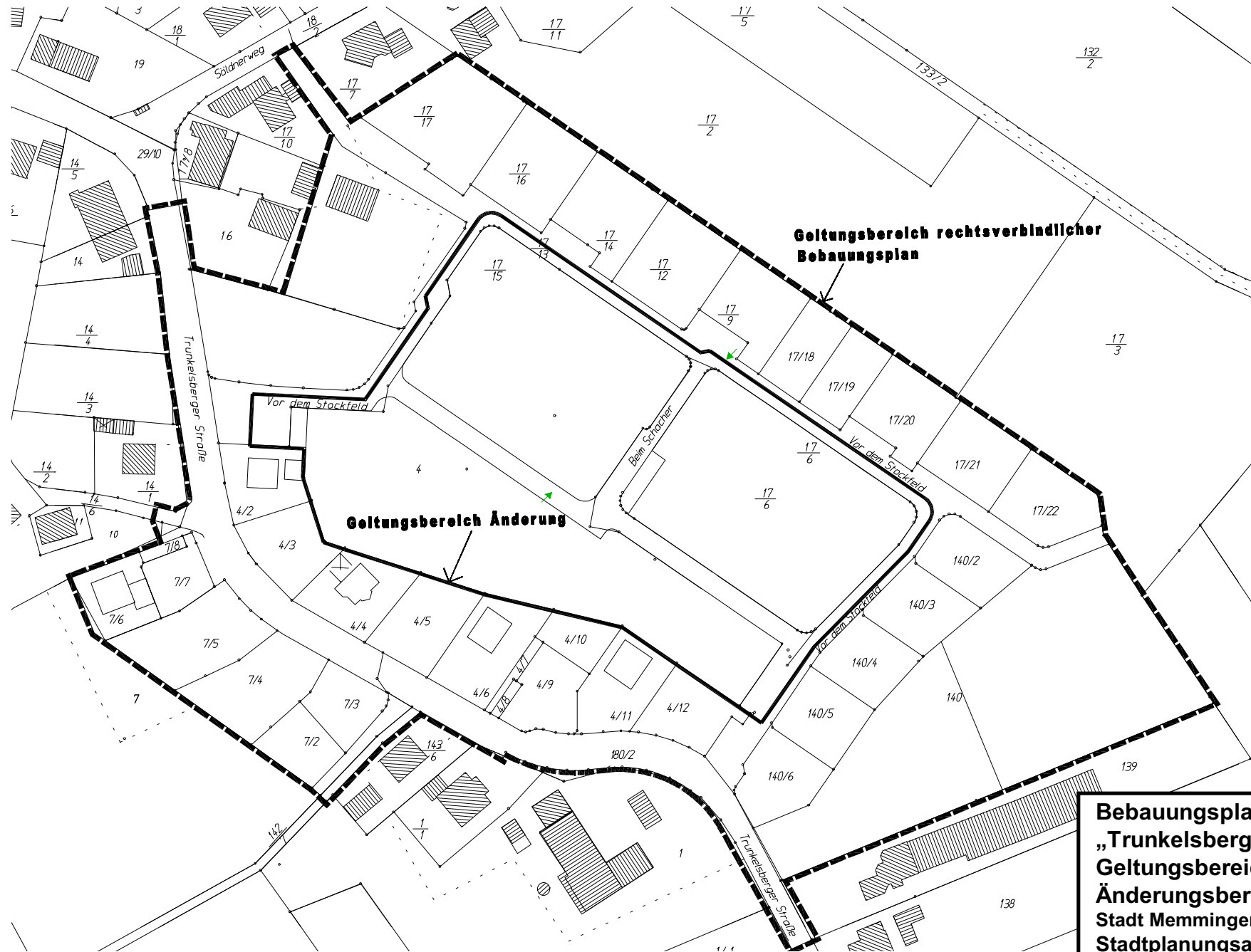
Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 beschlossen, den seit 26. Mai 2000 rechtsverbindlichen Bebauungsplan für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene Gebiet „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10) zu ändern.

Die Umgrenzung der Planänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 13. September 2000 der Bestandteil des Änderungsbeschlusses ist.



Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen 06. Dezember 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 166



Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Beschluss zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Eisenburg gelegene Gebiet "Trunkelsberger Straße" (Planungsgebiet E10) vom 06. Dezember 2000 (SVBl S. 166)

Bebauungsplan Nr. E10
„Trunkelsbergerstraße“
Geltungsbereich 
Änderungsbereich 
 Stadt Memmingen
 Stadtplanungsamt, 13.09.2000

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das Gebiet
„Teramostraße Nord-West“ (Planungsgebiet A 37)

06. Dezember 2000

Der Stadtrat hat am 04. Dezember 2000 beschlossen, für das in der Gemarkung Amendingen gelegene Gebiet „Teramostraße Nord-West“ (Planungsgebiet A 37) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebiets ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 20. November 2000, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist.


Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 06. Dezember 2000
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 168



Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum
Erlaß eines Bebauungsplanes für das Gebiet
„Teramostraße Nord-West“ (Planungsgebiet A37)
vom 06. Dezember 2000 (SVBI 2000 S. 168

Bebauungsplan Nr. A37
„Teramostraße Nord-West“
Geltungsbereich 

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 20.11.2000

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Einziehung von Teilstrecken öffentlicher Straßen

Vom 29. November 2000

I. Einziehungsverfügungen

Der verfügende Teil der Einziehungsverfügungen der Stadt Memmingen vom 1. Dezember 2000 haben folgenden Wortlaut:

1. Im Unteresch

Der in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen stehende öffentliche Feld- und Waldweg „Im Unteresch“ (Flur-Nr. 296, Gemarkung Amendingen) wird hiermit von der Fraunhoferstraße (Flur-Nr. 263, Gemarkung Amendingen) bis zur Teramostraße (Flur-Nr. 290/7, Gemarkung Amendingen) mit einer Länge von 0,283 km mit Wirkung vom 15. Dezember 2000 eingezogen.

2. Im Ober- und Mittelesch

Der in der Straßenbaulast der Stadt Memmingen stehende öffentliche Feld- und Waldweg „Im Ober- und Mittelesch“ (Flur-Nr. 218/4 (früher 218), Gemarkung Amendingen) wird hiermit von der BAB 96 im Süden bis zur Goldhoferstraße (Flur-Nr. 216/5, Gemarkung Amendingen) mit einer Länge von 0,110 km mit Wirkung vom 15. Dezember 2000 eingezogen.

II. Grund der Einziehung

1. Im Unteresch

Ein Teil des Wegs ist einzuziehen, da er zwischen der Fraunhoferstraße und der Teramostraße von keinem Anlieger mehr benötigt wird. Er hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren.

2. Im Ober- und Mittelesch

Ein Teil des Wegs ist von der BAB 96 bis zur Goldhoferstraße in der Natur nicht mehr vorhanden und wird von keinem Anlieger mehr benötigt. Er hat somit seine Verkehrsbedeutung verloren.

III. Einsichtnahme

Die Einziehungsverfügungen vom 1. Dezember 2000 und ihre Begründungen können ab Freitag, 8. Dezember 2000, bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen II. Stock, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

IV. Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Einziehungsverfügungen vom 1. Dezember 2000 gelten am 9. Dezember 2000, dem Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen als bekannt gegeben, soweit keine gesonderte Zustellung erfolgt.

Memmingen, 29. November 2000
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2000 S. 170